

DRINGLICHES POSTULAT

Urheber PDCC, durch Sidney Kamerzin
Gegenstand Raumplanung: Achtung der Autonomie der Gemeinden und der Institutionen
Datum 11.06.2019
Nummer 5.0418

Aktualität des Ereignisses

Die Richtlinien des Bundesamts für Raumentwicklung (ARE) von April 2019 wurden in die Genehmigung des kantonalen Richtplans (kRP) durch den Bund übernommen, der im Mai 2019 in Kraft getreten ist. Die Folgen für die Gemeinden machen sich jetzt bemerkbar.

Unvorhersehbarkeit

Es war nicht vorhersehbar, dass das ARE so einschränkende Richtlinien erlässt, die der Gemeindeautonomie nicht Rechnung tragen.

Notwendigkeit einer umgehenden Reaktion oder Massnahme

Es ist erforderlich, dass die Gemeinden darüber informiert werden, was sie tun müssen oder dürfen.

Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) verlangt Folgendes:

Der Kanton überwacht «die Baubewilligungen der betroffenen Gemeinden; letztere müssen der kantonalen Dienststelle für Raumentwicklung sämtliche Baubewilligungen [...], welche weitgehend unbebautes Gebiet betreffen, zur Vormeinung unterbreiten. Halten sie diese Verpflichtung nicht ein oder möchten sie einer negativen Vormeinung der besagten kantonalen Dienststelle nicht Rechnung tragen, müssen die betreffenden Gemeinden dem ARE die entsprechenden Bewilligungen eröffnen.» (Französisch: «Révision du plan directeur cantonal, Rapport d'examen» vom 2. April 2019, S. 27; Deutsch: Genehmigung der Revision des Richtplans Kanton Wallis vom 14. Mai 2019, S. 3).

Diese Vorschriften beruhen auf keiner gesetzlichen Grundlage. Einerseits obliegt es nicht dem ARE, vorzuschreiben, ob der Kanton Vormeinungen erteilen muss oder nicht. Andererseits ermöglicht es Artikel 46 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung (RPV) dem ARE, von den Kantonen zu verlangen, dass sie ihm «die Eröffnung von Entscheiden zu bestimmten Sachbereichen» mitteilen, aber keinesfalls von den Gemeinden.

Diese «Verpflichtung» des Kantons, Vormeinungen abzugeben, sowie die Verpflichtung der Gemeinden, die Entscheide an das ARE weiterzuleiten, wenn sie von der Vormeinung abweichen, begleitet von einer Beschwerdeandrohung, missachtet die eigentlichen kommunalen und kantonalen Kompetenzen.

Das Wallis und seine Gemeinden haben ihren Willen unter Beweis gestellt, das RPG umzusetzen: neues kantonales Ausführungsgesetz, dringende Massnahmen, Revision des kantonalen Richtplans, Festlegung des Siedlungsgebiets, Festlegung von Reservezonen usw.

Die vom ARE gewählte Vorgehensweise, mit der das Amt die Gemeinden unter Androhung von Beschwerdeverfahren unter die Vormundschaft des Kantons und des Bundes stellen möchte, ist nicht hinnehmbar.

Die Gemeinden müssen in den Bereichen, die in ihrer Zuständigkeit liegen, selbst entscheiden können, ob sie bei der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) eine Vormeinung einholen und ob sie das ARE über die Entscheide informieren möchten.

Schlussbemerkung

1. Die Gemeinden können bei der DRE eine Vormeinung zu einer Baubewilligung oder Erschliessungsmassnahme, die weitgehend unbebautes Gebiet betrifft, einholen.
2. Die Gemeinden können dem ARE einen Entscheid, der von der Vormeinung der DRE abweicht, eröffnen.